

Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/047

öffentlich

Betreff:

Förderanträge der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung für Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt - vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2023 und der Bewilligung der Mittel für die örtliche Jugendförderung durch den Freistaat Thüringen - die Vorlage der Verwaltung des Jugend- und Sozialamtes zur Vergabe der Fördermittel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hier für Betriebskosten von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2023 gemäß der Empfehlung.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.06.2023	Ja: 8 Nein: 1 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	58.916,00 € 53.397,00 €
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	50.000 €
HH-Jahr	2023
Überplanmäßige Ausgabe	01.46000.17810 3.397,00€
	Deckung: 01.45150.71820
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	01.46000.71800 01.45150.71820 Bei Bedarf 01.46000.17810

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Landesverwaltungsamt stehen die erforderlichen Mittel im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Laut aktuell gültiger Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis können freie und kommunale Träger Fördermittel zur betrieblichen Sicherstellung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit beim Jugend- und Sozialamt beantragen. Es kann ein Zuschuss bis zu 50% der nachweisbaren zuschussfähigen Kosten beantragt werden.

Es liegen der Verwaltung 41 Anträge von Jugendeinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft mit veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 59.179 € vor.

Bei eingereichten Anträgen im laufenden Haushaltsjahr wurden die beantragte Fördersummen auf den tatsächlich förderfähigen Zeitraum heruntergerechnet.

Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss zwei Vorschläge für die Vergabe der Zuschüsse vor:

- Variante 1: In der Variante 1 erhalten alle Antragsteller eine 50%-Förderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Wurde eine prozentual geringere Förderung beantragt, wird diese angenommen.
- Variante 2: In Variante 2 erhalten alle Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft eine 50%-Förderung der förderfähigen Gesamtausgaben. Wurde eine prozentual geringere Förderung beantragt, wird diese angenommen. Kommunale Jugendeinrichtungen erhalten 45% der förderfähigen Gesamtausgaben. Eine abweichende Regelung wird bei den Anträgen mit den laufenden Nummern 27, 31 und 34 empfohlen. Diese Jugendeinrichtungen haben vergleichsweise hohe Antragssummen bei z.T. eigenschränkten Öffnungszeiten (1 x Woche, 2 x Woche für wenige Stunden). Eine reduzierte Förderquote von 38,5% wird empfohlen.

Die Variante 2 wird mehrheitlich beschlossen.

Sondershausen, den 19.06.2023

Ausgefertigt am: 20.06.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin